

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. April 2004

über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1332)

(2004/388/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1993/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mit der Richtlinie 1993/15/EWG eingeführte Verfahren für die Verbringung von Explosivstoffen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets sieht eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsorts, der Durchfuhrgebiete und des Bestimmungsorts vor.
- (2) Es sollte ein Musterformular für die Verbringung von Explosivstoffen entworfen werden, das die gemäß Artikel 9 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 93/15/EWG erforderlichen Angaben enthält und dazu dienen sollte, die Verbringung von Explosivstoffen von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu erleichtern und dabei zugleich die ausreichende Sicherheit zu gewährleisten.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses, der gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 1993/15/EG eingesetzt wurde —

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Artikel 1

(1) Für die Übermittlung der gemäß Artikel 9 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 1993/15/EWG erforderlichen Angaben wird das Musterformular „Inneregemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ verwendet, das im Anhang beigefügt und erläutert ist.

(2) Das Musterformular wird von den zuständigen Behörden als gültiges Transportdokument anerkannt, das in der Gemeinschaft zu verbringende Explosivstoffe bis an ihren Bestimmungsort begleitet.

(3) Diese Entscheidung gilt nicht für Munition.

Artikel 2

Das Formular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen, nachfolgend „das Formular“ genannt, ist in drei Exemplaren auszufertigen. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Formulars vor Fälschung, unter anderem durch die Einführung von Verfahren zur eindeutigen Identifizierung.

Artikel 3

Das Formular ist auf Papier mit einem Gewicht von mindestens 80 g/m² zu drucken. Das Papier sollte so dick sein, dass es bei normalem Gebrauch nicht leicht reißt oder knittert.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Nach ihrem Inkrafttreten bleiben bestehende befristete Genehmigungen für die mehrfache Verbringung noch bis zum Ablauf der Genehmigungsdauer gültig.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.


Brüssel, den 15. April 2004

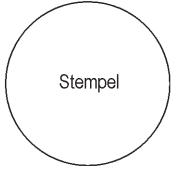
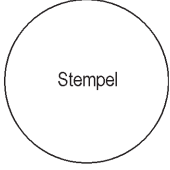
Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen

(nach Artikel 9 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 93/15/EWG)

		INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNG VON EXPLOSIVSTOFFEN (außer Munition) (nach Artikel 9 der Richtlinie 93/15/EWG)				
1. Art der Genehmigung						
gültig bis *:						
<input type="checkbox"/> Einmalige Verbringung (Art. 9 Abs. 5)				<input type="checkbox"/> Mehrfache Verbringung — bestimmter Zeitraum (Art. 9 Abs. 6)		
2. Angaben zu den Beteiligten						
2.1. Empfänger (Antragsteller) *				2.2. Absender		
Name:				Name:		
Adresse (Hauptsitz):				Adresse (Hauptsitz):		
Telefonnummer:				Telefonnummer:		
Faxnummer:				Faxnummer:		
E-Mail:				E-Mail:		
Unterschrift:						
2.3. Frachtführer						
Name:		Name:		Name:		
Adresse (Hauptsitz):		Adresse (Hauptsitz):		Adresse (Hauptsitz):		
Telefonnummer:		Telefonnummer:		Telefonnummer:		
Faxnummer:		Faxnummer:		Faxnummer:		
E-Mail:		E-Mail:		E-Mail:		
3. Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe						
UN- Nummer *	Klasse/ Unterklasse	Handelsname *	CE-Kenn- zeichnung (Ja/Nein)	Anschrift des Herstellerwerks	Menge *	Sonstige wichtige Angaben

4. Angaben zum Transport				
4.1. Ort und Zeit:				
Abgangsort:		Abfahrtstag:		
Bestimmungsort:		Vorgesehener Ankunftstag:		
4.2. Beschreibung der Transportstrecke				
Mitgliedstaat	Eingangsstelle	Ausgangsstelle	Transportart	
5. Genehmigungen der zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten (einschl. eindeutiger Identifizierung, z. B. Stempel)				
HERKUNFTSLAND	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	 Stempel
DURCHFUHRMITGLIED-STAATEN	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	
6. Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmemberstaats (einschl. eindeutiger Identifizierung)				
Datum:				
Position in der zuständigen Behörde:				
 Stempel				
(Unterschrift)				

Erläuterungen

1. Der Empfänger der Explosivstoffe hat die Rubriken 1 bis 4 des Formulars „Innere Gemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ auszufüllen und das Formular an die zuständige Behörde des Bestimmungsorts zu schicken.
2. Nach Erhalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsorts (Rubrik 6) muss die für die Verbringung verantwortliche Person zusätzlich diejenigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Durchführungsmitgliedstaaten informieren, deren Genehmigung ebenfalls erforderlich ist (Rubrik 5). Die Genehmigungen der zuständigen Behörden können entweder auf einem einzigen Formular erteilt werden oder auf separaten Formularen. Die Genehmigung muss in allen Fällen sicher identifiziert sein.
3. Sind nach Auffassung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen, müssen alle im Formular geforderten Angaben gemacht werden. Ist keine der am Vorgang beteiligten Behörden der Auffassung, dass besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen sind, sind nur die mit Stern (*) gekennzeichneten Angaben zu machen.
4. In allen Fällen muss das Formular die Explosivstoffe bis an ihren Bestimmungsort begleiten.
5. Unter „Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe“ sind der Handelsname und/oder die korrekte UN-Versandbezeichnung und alle weiteren Informationen zu verstehen, die sich für die Identifizierung der Artikel eignen. Falls die Explosivstoffe keine CE-Kennzeichnung aufweisen, ist dies anzugeben.
6. Unter „Menge“ ist entweder die Anzahl der Artikel oder die Nettomasse der Explosivstoffe zu verstehen.